



schweizerische agentur
für akkreditierung
und qualitätssicherung

agence suisse
d'accréditation et
d'assurance qualité

agenzia svizzera di
accreditamento e
garanzia della qualità

swiss agency of
accreditation and
quality assurance

Institutionelle Akkreditierung

Leitfaden | 01.07.2015 (Stand am 01.08.2018)



Inhalt

Teil A: Leitfaden institutionelle Akkreditierung	3
Teil B: Schweizerische Hochschullandschaft: Terminologie und Begriffsbestimmungen	14
Teil C: Akkreditierungsverordnung HFKG	16
Teil D: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards	30
Teil E: Verhaltenscodex	47

Teil A: Leitfaden institutionelle Akkreditierung

Inhalt

1	Ziel, Gegenstand und Ablauf der erstmaligen institutionellen Akkreditierung	4
1.1	Ziel und Gegenstand	4
1.2	Ablauf des Verfahrens	4
1.3	Kosten	5
1.4	Pflichten der akkreditierten Hochschule	5
2	Zulassung zum Verfahren	6
2.1	Zulassungsvoraussetzungen	6
2.2	Eingabe des Gesuchs	6
2.3	Eintretensentscheid	6
3	Erstmalige Institutionelle Akkreditierung: Verfahrensschritte	8
3.1	Selbstbeurteilung	8
3.2	Externe Begutachtung	9
3.3	Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule	12
3.4	Entscheid	12
3.5	Publikation	13
3.6	Überprüfung der Erfüllung der Auflagen	13

1 Ziel, Gegenstand und Ablauf der erstmaligen institutionellen Akkreditierung

1.1 Ziel und Gegenstand

Mit dem Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG)¹ verfügt die Schweiz über ein Instrument, um den Zugang zu ihrer Hochschullandschaft zu steuern (siehe Teil B). Alle öffentlichen oder privaten Hochschulen, die sich als «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» bezeichnen möchten – einschliesslich der zusammengesetzten und abgeleiteten Bezeichnungen in allen Sprachen müssen die institutionelle Akkreditierung durchlaufen. Die institutionelle Akkreditierung ist auch eine der Voraussetzungen, die die Hochschulen erfüllen müssen, um Bundesbeiträge zu erhalten.

Gegenstand der institutionellen Akkreditierung ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschulen, mit dem sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und Dienstleistungen gewährleisten. Mit diesem gewählten Ansatz lässt sich die Autonomie der Hochschulen – die für ihre Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung selber verantwortlich sind – mit ihrer Verpflichtung zur Transparenz und ihrer Rechenschaftspflicht («accountability») in Einklang bringen. Darüber hinaus wird die Qualitätskultur gestärkt.

Das Qualitätssicherungssystem wird mittels Qualitätsstandards von externen Gutachterinnen und Gutachtern evaluiert. Diese überprüfen die Konzepte und Mechanismen der Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung objektiv. Sie beurteilen, ob die verschiedenen Elemente ein vollständiges und kohärentes Ganzes bilden, das die Hochschule in die Lage versetzt, die Qualität und eine kontinuierliche Verbesserung ihrer Aktivitäten entsprechend ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu gewährleisten. Einbezogen wird dabei auch die Verhältnismässigkeit zwischen den eingesetzten Mitteln und den erzielten Ergebnissen.

Die Qualitätsstandards decken folgende Bereiche ab: Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Lehre, Forschung und Dienstleistungen, Ressourcen, Interne und Externe Kommunikation.

Das Akkreditierungsverfahren wird von einer vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (nachfolgend: Akkreditierungsrat) anerkannten Agentur durchgeführt.

Der Akkreditierungsentscheid wird vom Akkreditierungsrat getroffen. Der Entscheid beruht auf dem Akkreditierungsantrag der Agentur, dem Bericht der Gutachterinnen und Gutachter und der Stellungnahme der Hochschule.

1.2 Ablauf des Verfahrens

Die Verfahrensschritte, die Verfahrensregeln und die Qualitätsstandards sind in der Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (nachfolgend als Akkreditierungsverordnung HFKG bezeichnet, siehe Teil C) festgelegt.²

Gemäss der internationalen Praxis besteht das Akkreditierungsverfahren aus den folgenden Verfahrensschritten:

¹ Bundesgesetz vom 30. September 2011 über die Förderung der Hochschulen und die Koordination im schweizerischen Hochschulbereich (SR 414.20).

² Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG) vom 28. Mai 2015 / Stand 1. Januar 2018

- Eingabe des Gesuchs beim Schweizerischen Akkreditierungsrat;
- Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung durch den Akkreditierungsrat (Eintretensentscheid);
- Planung und Eröffnung des Verfahrens einschliesslich Abschluss/Unterzeichnung des Vertrags zwischen der Agentur und der Hochschule;
- Selbstbeurteilung durch die Hochschule;
- externe Begutachtung durch unabhängige Gutachterinnen und Gutachter, einschliesslich einer Vor-Ort-Visite und eines Berichts der Gutachtergruppe;
- Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule;
- Akkreditierungsentscheid des Akkreditierungsrats;
- Publikation;
- gegebenenfalls Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

Von der Eröffnung des Verfahrens bis zum Entscheid des Akkreditierungsrats dauert ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mindestens 15 Monate. Für jedes Verfahren wird zwischen der Hochschule und der Agentur ein Terminplan festgelegt.

Die Hochschule kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen. Die bis dahin entstandenen Kosten werden der Hochschule in Rechnung gestellt.

1.3 Kosten

Die mit dem Akkreditierungsverfahren verbundenen Kosten sind in einer vom Hochschulrat verabschiedeten Gebührenverordnung festgelegt.³

Die Kosten der Selbstbeurteilung gehen zu Lasten der Hochschule.

Mit einer Pauschale von 32'000 Franken (ohne MwSt.), die zu Lasten der Hochschule geht, werden die direkten Kosten (Honorar, Reisespesen, Unterkunft der Gutachtergruppe etc.) für ein Verfahren zur institutionellen Akkreditierung mit fünf Gutachterinnen und Gutachtern, einer eintägigen Vorvisite und einer zweieinhalbtägigen Visite (siehe 3.2.2 und 3.2.3) abgedeckt. Hochschulen, deren Träger indirekt zur Finanzierung der Agentur beitragen, bezahlen nur diese Kosten.

Private Hochschulen, deren Träger nicht zur Finanzierung der Agentur beitragen, bezahlen neben den direkten Kosten eine zusätzliche Pauschale von 27'000 Franken (ohne MwSt.) für die indirekten Kosten; die Gesamtkosten belaufen sich somit auf ein Total von CHF 59'000 (ohne MwSt.).

Die Gutachterinnen und Gutachter erhalten eine Pauschale pro Tag der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite.

Die Modalitäten des Verfahrens werden in Verträgen, die die Agentur einerseits mit der Hochschule und andererseits mit den Gutachterinnen und Gutachtern abschliesst, festgelegt.

1.4 Pflichten der akkreditierten Hochschule

Die akkreditierte Hochschule verpflichtet sich, die Qualitätsstandards, auf deren Grundlage sie akkreditiert wird, zu respektieren, und zwar während der gesamten Akkreditierungsdauer, an allen ihren Standorten sowie bei der Gesamtheit ihrer Aktivitäten.

Grundlegende Veränderungen in der Hochschule (Rechtsform, Organisationsstruktur etc.) sind dem Akkreditierungsrat zur Kenntnis zu bringen.

³ Siehe <http://aaq.ch/de/die-aaq/reglemente/>

2 Zulassung zum Verfahren

2.1 Zulassungsvoraussetzungen

Damit die Hochschule zum Akkreditierungsverfahren zugelassen wird, muss sie in einem kurzen Bericht nachweisen, dass sie die Voraussetzungen erfüllt, die in Artikel 4 Absatz 1 der Akkreditierungsverordnung HFKG festgelegt sind.

Hochschulen, die:

- über eine institutionelle Akkreditierung nach HFKG verfügen,
- durch ein Bundesgesetz vor Inkrafttreten des HFKG geschaffen wurden,
- vor Inkrafttreten des HFKG als beitragsberechtigt anerkannt waren, oder die
- gemäss dem kantonalen Recht als öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschulen vor Inkrafttreten des HFKG anerkannt wurden,

werden ohne Überprüfung der Voraussetzungen zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen.

2.2 Eingabe des Gesuchs

Die Hochschule muss ihr Gesuch um Zulassung zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung mit einem Formular⁴ spätestens Ende 2020 (zwei Jahre vor Ablauf der Übergangsfrist gemäss Art. 75 HFKG) oder zwei Jahre vor Ablauf der Gültigkeitsdauer der institutionellen Akkreditierung beim Akkreditierungsrat einreichen.

Private Hochschulen legen ihrem Gesuch den oben erwähnten Bericht bei.

Die Hochschule vermerkt auf dem Formular, mit welcher Agentur sie das Verfahren durchführen möchte. Der Akkreditierungsrat delegiert die Prüfung des Gesuchs an die Agentur. Diese erstellt eine Empfehlung auf Eintreten bzw. Nichteintreten zuhanden des Akkreditierungsrates.

2.3 Eintretensentscheid

Wenn die Hochschule die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren erfüllt, fasst der Akkreditierungsrat einen Eintretensentscheid und lässt die Hochschule zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zu. Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über den getroffenen Entscheid. Anschliessend nimmt die Agentur Kontakt mit der Hochschule auf, um das Akkreditierungsverfahren zu eröffnen.

Der Eintretensentscheid präjudiziert in keiner Weise den Entscheid über die institutionelle Akkreditierung.

Sind die Voraussetzungen für die Zulassung zum Verfahren nicht erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid und informiert die Hochschule und die Agentur darüber.

⁴ <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierungsrat-schweiz/>

3 Erstmalige institutionelle Akkreditierung: Verfahrensschritte

3.1 Selbstbeurteilung

Nach dem Eintretensentscheid des Akkreditierungsrats eröffnet die Agentur zusammen mit der Hochschule formell das Akkreditierungsverfahren. In der Eröffnungssitzung werden die folgenden Punkte behandelt und in einem Protokoll festgehalten:

- Planung des Akkreditierungsverfahrens (Verfahrensschritte und Zeitplan);
- Festlegen der Verfahrenssprache (Deutsch, Französisch, Italienisch oder Englisch);
- Profil der Gutachtergruppe.

Anschliessend führt die Hochschule eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen. Dieser Prozess, in den Vertreterinnen und Vertreter der Gruppen der Hochschule integriert werden, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal, umfasst auch Überlegungen zur Entwicklung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule.

Der Selbstbeurteilungsbericht ist selbstreflektierend und selbstkritisch und enthält Informationen, Beschreibungen und Analysen, auf deren Basis eine Einschätzung zum Erfüllungsgrad der Qualitätsstandards erfolgen kann; dazu gehören insbesondere folgende Angaben:

- Porträt der Hochschule (besondere Merkmale, Organisation, Kennzahlen);
- Beschreibung und Ablauf des Selbstbeurteilungsprozesses;
- gegebenenfalls Berichte oder Ergebnisse aus früheren Qualitätssicherungsverfahren;
- Präsentation des Qualitätssicherungssystems;
- Beurteilung der Qualitätsstandards hinsichtlich Erfüllung;
- für jeden Qualitätsstandard oder Standardbereich Darstellung der Stärken, Schwächen und Entwicklungsmöglichkeiten;
- Aktionsplan für die Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems.

Die Qualitätsstandards werden in Teil D erläutert, um ein gemeinsames Verständnis vonseiten Agentur, Hochschule und Gutachtergruppe sicherzustellen.

Der Selbstbeurteilungsbericht dient den Gutachterinnen und Gutachtern als Grundlage für ihre Vor-Ort-Visite und zur Beurteilung, in welchem Masse die Qualitätsstandards von der Hochschule erfüllt werden.

Der Selbstbeurteilungsbericht sollte circa 50-80 Seiten umfassen (ohne Anhänge). Die AAQ stellt der Hochschule eine Vorlage zur Verfügung. Der Schweizerische Akkreditierungsrat verlangt, dass dem Selbstbeurteilungsbericht eine Zusammenfassung in Englisch (max. 10'000 Zeichen ohne Leerzeichen) der wichtigsten Elemente des Qualitätssicherungssystems inklusive eines Stärken- und Schwächenprofils beigelegt wird.

Die Phase der Selbstbeurteilung dauert ungefähr sechs Monate.

Während dieses Zeitraums steht die Agentur für alle formalen Fragen zum Selbstbeurteilungsbericht zur Verfügung. Bei Bedarf wird eine Sitzung mit der Hochschule anberaunt. Auf Einladung kann die Agentur auch einen Beitrag zu internen Informationsveranstaltungen der Hochschule leisten.

Ferner legt die Agentur eine Sitzung mit der Hochschule fest, an der die externe Begutachtung vorbereitet wird.

3.2 Externe Begutachtung

Die externe Begutachtung umfasst die folgenden Elemente:

- Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter;
- Vorvisite;
- Vor-Ort-Visite;
- Bericht der externen Begutachtung.

3.2.1 Auswahl der Gutachterinnen und Gutachter

Die von der Agentur beauftragte Gutachtergruppe setzt sich aus mindestens fünf Personen zusammen und verfügt in der Summe über nationale und internationale Erfahrung sowie über Kenntnisse, die sie für die Ausführung ihrer Aufgaben benötigt, insbesondere:

- Erfahrung im Bereich der Steuerung der hochschulinternen Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung;
- Erfahrung in Lehre und Forschung und gegebenenfalls eine ausserakademische Perspektive;
- hinreichende Kenntnisse der schweizerischen Hochschullandschaft;
- aktive Kenntnisse der Verfahrenssprache.

Im Idealfall ist die Vorsitzende oder der Vorsitzende aktives Mitglied der Leitung einer Hochschule. Ein Mitglied der Gutachtergruppe muss aus dem Kreis der Studierenden kommen.

Die Zusammensetzung der Gutachtergruppe ist ausgewogen, bei Bedarf international ausgerichtet und berücksichtigt Geschlecht, Herkunft und Alter der Gutachterinnen und Gutachter sowie die Besonderheiten der Hochschule und gegebenenfalls ihre besonderen Unterrichtsformen. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und in der Lage sein, die Hochschule unvoreingenommen zu beurteilen.

An der Eröffnungssitzung des Verfahrens wird das Profil der Gutachtergruppe mit der Hochschule besprochen. Anschliessend wird der Hochschule eine Longlist mit Namen potenzieller Gutachterinnen und Gutachter unterbreitet. Die Personen, bei denen in Bezug auf die Hochschule ein Interessenkonflikt oder mangelnde Unabhängigkeit vermutet wird, scheiden aus der Liste aus.

Die Agentur legt dem Akkreditierungsrat die Longlist zur Genehmigung vor. Anschliessend bildet sie die Gutachtergruppe und bestimmt eine Vorsitzende bzw. einen Vorsitzenden.

Die Gutachtergruppe hat folgende Aufgaben:

- Vorbereitung der Visiten (Vorvisite und Vor-Ort-Visite);
- Führen der Gespräche während der Vor-Ort-Visite;
- Verantwortung für den Gutachterbericht; die Agentur unterstützt die Gutachtergruppe redaktionell.

Die Agentur begleitet und unterstützt die Gutachtergruppe während des gesamten Verfahrens. Sie gewährleistet die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule, da diese während des Verfahrens abgesehen von den Gesprächen im Rahmen der Vorvisite und der Vor-Ort-Visite nicht direkt kommunizieren.

3.2.2 Vorvisite

Die Vorvisite findet mindestens einen Monat vor der Vor-Ort-Visite statt. Sie besteht aus zwei Teilen: einer Arbeitssitzung der Gutachterinnen und Gutachter und einem Treffen mit der Hochschule.

Im ersten Teil werden die Gutachterinnen und Gutachter informiert über

- die Besonderheiten der schweizerischen Hochschullandschaft und der Hochschule;
- die institutionelle Akkreditierung mit ihrem primär auf das Qualitätssicherungssystem orientierten Ansatz sowie die Qualitätsstandards;
- ihre Rolle und Aufgaben.

Diese Sitzung dient darüber hinaus dazu, die folgenden weiteren Punkte zu besprechen:

- Themen und Fragen, die während der Vor-Ort-Visite behandelt werden müssen;
- ergänzende Dokumente, die gegebenenfalls notwendig sind;
- das Programm der Vor-Ort-Visite.

Anschliessend findet ein erstes Treffen zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschulleitung sowie den Verantwortlichen für die Akkreditierung statt. Ziele dieses Gesprächs sind: Klärung offener Fragen, Besprechung der allfällig nachzureichenden Dokumente sowie eventuell letzte Anpassungen am Programm der Vor-Ort-Visite.

3.2.3 Vor-Ort-Visite

Die Vor-Ort-Visite gibt der Gutachtergruppe die Möglichkeit, ihr Verständnis und ihre Kenntnisse des Qualitätssicherungssystems der Hochschule zu vertiefen und zu beurteilen, ob mit diesem System die Qualität von Lehre und Forschung sowie der Dienstleistungen gewährleistet werden kann. Die Analyse der Gutachtergruppe dient als Grundlage für den Entscheid des Akkreditierungsrats und trägt gleichzeitig dazu bei, das Qualitätssicherungssystem der Hochschule weiterzuentwickeln.

Die Gutachtergruppe trifft die Vertreterinnen und Vertreter der wichtigsten Gruppen der Hochschule, insbesondere die Leitung der Hochschule, die Verantwortlichen der wichtigsten Einheiten, die Verantwortlichen der Qualitätssicherung, die Vertreterinnen und Vertreter der Studierenden, des Mittelbaus, des Lehrkörpers, des administrativen und technischen Personals sowie die Verantwortlichen der verschiedenen Dienste. Das Programm sieht auch Arbeitssitzungen der Gutachtergruppe vor.

Das Programm der Vor-Ort-Visite – d. h. sowohl deren Struktur als auch die Liste der Personen, mit denen ein Treffen stattfinden soll – wird von der Agentur in Zusammenarbeit mit der Hochschule zusammengestellt. Dabei wird den Besonderheiten der Hochschule Rechnung getragen.

Die Vor-Ort-Visite endet mit dem so genannten Debriefing, einer mündlichen Information, in deren Rahmen die Gutachtergruppe der Hochschule ihre ersten Eindrücke schildert und einen Überblick über die Stärken und die anstehenden Herausforderungen bietet. Dabei gibt die Gutachtergruppe jedoch noch keine endgültige Beurteilung zur Erfüllung der Qualitätsstandards ab. Im Rahmen dieser mündlichen Information ist keine Diskussion mit der Hochschule vorgesehen.

Die Vor-Ort-Visite dauert in der Regel zweieinhalb Tage; die Dauer kann jedoch den Besonderheiten der Hochschule entsprechend angepasst werden. Die von der Hochschule zu entrichtende Pauschale wird in der Folge angeglichen.

3.2.4 Bericht der Gutachtergruppe

Nach ihrer Vor-Ort-Visite erstellt die Gutachtergruppe unter der Verantwortung der Vorsitzenden bzw. des Vorsitzenden und mit der redaktionellen Unterstützung der Agentur einen Bericht. Dieser Bericht der Gutachtergruppe enthält insbesondere die folgenden Elemente:

- gegebenenfalls eine Analyse des Umgangs mit Ergebnissen aus früheren Verfahren;
- eine Bewertung des QM-Systems als Ganzes;
- eine Beschreibung, Analyse und Schlussfolgerung in Bezug auf die Erfüllung der Qualitätsstandards;
- eine zusammenfassende Stärken- und Schwächenanalyse;
- Empfehlungen und allfällige Auflagen für die künftige Weiterentwicklung der Qualitätssicherung;
- eine Akkreditierungsempfehlung zuhanden der Agentur.

Jeder Qualitätsstandard wird anhand einer Skala mit den folgenden vier Stufen bewertet: vollständig erfüllt, grösstenteils erfüllt, teilweise erfüllt, nicht erfüllt. Die Gutachtergruppe berücksichtigt bei ihrer Beurteilung die Besonderheiten der Hochschule.

- Ein Qualitätsstandard gilt als vollständig erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen und diese vollständig und kohärent umgesetzt werden und der Hochschule erlauben, die Qualität ihrer Tätigkeiten zu sichern.
- Ein Qualitätsstandard gilt als grösstenteils erfüllt, wenn die Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung sowie deren Umsetzung nur geringe Mängel aufweisen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als teilweise erfüllt, wenn Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen, aber erhebliche Mängel oder beachtliche Schwächen bei deren Umsetzung festgestellt werden, oder wenn nur für gewisse Teilbereiche Konzepte und Mechanismen für die Qualitätssicherung bestehen.
- Ein Qualitätsstandard gilt als nicht erfüllt, wenn es in Bezug auf das Qualitätssicherungssystem an zentralen Konzepten und Mechanismen mangelt und/oder wenn die Hochschule mit deren Umsetzung nicht in der Lage ist, die Qualität ihrer Aktivitäten zu gewährleisten.

Im Hinblick auf die Qualitätsentwicklung kann die Gutachtergruppe Empfehlungen formulieren. Wenn ein Qualitätsstandard nur teilweise erfüllt oder nicht erfüllt wird, muss die Gutachtergruppe eine oder mehrere Auflagen vorschlagen. Eine Auflage ist eine Korrektur eines wesentlichen Mangels, die die Hochschule vornehmen muss, oder eine Anforderung, die sie erfüllen muss, damit die Akkreditierung weiterhin bestehen bleibt. Eine Auflage muss sich immer auf einen Qualitätsstandard beziehen. Die Hochschule muss die Auflage innerhalb einer vorgegebenen Frist erfüllen können.

Wenn die Gutachtergruppe der Auffassung ist, dass allfällige Mängel des Qualitätssicherungssystems der Hochschule nicht innerhalb einer angemessenen Frist beseitigt werden können oder dass zu viele Mängel bestehen, kann sie die Ablehnung der Akkreditierung vorschlagen.

Die Akkreditierungsempfehlung der Gutachtergruppe beruht auf einer Gesamtbeurteilung der Einhaltung der Qualitätsstandards.

Die Agentur stellt der Gutachtergruppe ein Template zur Verfügung und unterstützt diese redaktionell.

Für das Akkreditierungsverfahren gelten die Vorschriften des Bundesgesetzes über den Datenschutz.⁵

Die externe Begutachtung dauert in der Regel ungefähr fünf Monate.

3.3 Akkreditierungsantrag der Agentur und Stellungnahme der Hochschule

Nach einer formellen Überprüfung des Berichts der Gutachtergruppe bereitet die Agentur den Akkreditierungsantrag vor, der die folgenden Elemente umfasst:

- eine Übersicht über das Verfahren (Zusammensetzung der Gutachtergruppe, Terminplan, Beurteilung des Selbstbeurteilungsberichts, Vor-Ort-Visite und ihre Vorbereitung);
- einen Akkreditierungsantrag zuhanden des Akkreditierungsrats.

Der Akkreditierungsantrag der Agentur stützt sich auf den Selbstbeurteilungsbericht der Hochschule und den Bericht der Gutachtergruppe.

Die Agentur unterbreitet der Hochschule ihren Akkreditierungsantrag und den Bericht der Gutachtergruppe zur Stellungnahme (rechtliches Gehör). Im Falle von Auflagen nimmt die Hochschule darauf Bezug.

Die Agentur prüft die Stellungnahme der Hochschule und passt ihren Akkreditierungsantrag allenfalls an.

Die Stellungnahme ist ein integraler Bestandteil der Gesamtdokumentation des Verfahrens und wird zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und dem Akkreditierungsantrag der Agentur dem Akkreditierungsrat übergeben.

3.4 Entscheid

Der Akkreditierungsrat stützt seinen Entscheid auf den Akkreditierungsantrag der Agentur, den Selbstbeurteilungsbericht, den Bericht der Gutachtergruppe und auf die Stellungnahme der Hochschule. Eine Anhörung der Hochschule ist nicht vorgesehen.

Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- die Akkreditierung mit Auflage(n) auszusprechen;
- die Akkreditierung abzulehnen.

Gegen den Entscheid des Akkreditierungsrats kann gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG keine Beschwerde erhoben werden. Die Hochschule kann jedoch ein Gesuch um Wiedererwägung beim Akkreditierungsrat einreichen.⁶

Die Akkreditierung gilt während sieben Jahren.

Der Akkreditierungsrat bestimmt im Rahmen der Akkreditierungsentscheidung Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung allfälliger Auflagen.

Der Akkreditierungsrat informiert die Hochschule und die Agentur über seinen Entscheid.

⁵ Bundesgesetz vom 19. Juni 1992 über den Datenschutz (DSG), SR 235.1.

⁶ Siehe <http://akkreditierungsrat.ch/de/akkreditierungsrat/>

3.5 Publikation

Der Akkreditierungsrat publiziert eine Liste der akkreditierten Hochschulen, die das Bezeichnungsrecht gemäss HFKG erhalten haben.

Die Agentur publiziert einen Verfahrensbericht, der den Bericht der Gutachtergruppe, den Akkreditierungsantrag der Agentur, die Stellungnahme der Hochschule und den Entscheid des Schweizerischen Akkreditierungsrates enthält. Die Publikation wird mit der Hochschule bei Vertragsabschluss geregelt.

3.6 Überprüfung der Erfüllung der Auflagen

Die Hochschule reicht innerhalb der gesetzten Frist ein Dossier beim Akkreditierungsrat ein, in dem sie darlegt, wie sie die Auflagen erfüllt hat.

Der Akkreditierungsrat mandatiert die Agentur, die Erfüllung der Auflagen zu überprüfen. Die Agentur führt diese Überprüfung – meist mit Einbezug von Gutachterinnen und Gutachtern – gemäss festgelegter Modalität («sur dossier» oder mit einer verkürzten Visite) durch. Sie verfasst einen Bericht zuhanden des Akkreditierungsrates.

Der Akkreditierungsrat entscheidet daraufhin über die Auflagenerfüllung. Werden die Auflagen erfüllt, bleibt die Akkreditierung während des verbleibenden Zeitraums der siebenjährigen Akkreditierungsdauer gültig. Werden die Auflagen nicht oder nicht innert der gesetzten Frist erfüllt, trifft der Akkreditierungsrat die erforderlichen Verwaltungs-massnahmen nach Artikel 64 HFKG.

Das Verfahren der Auflagenüberprüfung wird der Hochschule in Rechnung gestellt.

Teil B: Schweizerische Hochschullandschaft: Terminologie und Begriffsbestimmungen

Hochschule, andere Institution des Hochschulbereichs

Das Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetz (HFKG) umreisst eine Hochschullandschaft Schweiz, die «Hochschulen und andere Institutionen des Hochschulbereichs» umfasst (Art. 2 Abs. 1).

Dabei erfasst der Begriff «Hochschule» alle Institutionen, die in der Schweiz auf der Tertiär-A-Stufe tätig sind (Universitäten, Fachhochschulen und pädagogische Hochschulen), unabhängig von ihrer disziplinären Profilierung und ihrer Grösse (Art. 2 Abs. 2, 30 Abs. 1 Bst. b). Zudem beziehen sich die Begriffe «Hochschule und andere Institutionen des Hochschulbereichs» sowohl auf öffentlich-rechtliche als auch private Einheiten (Art. 2 Abs. 1 und Abs. 4).

Mit Blick auf die Akkreditierung beziehen sich die Begriffe «Hochschule und andere Institution des Hochschulbereichs» auf die Gesamtheit einer Hochschule. Diese ist eine Rechtsperson und verfügt über Infrastruktur in der Schweiz. Teile einer Hochschule – auch wenn sie sich Hochschule oder Institut nennen – können nach dem HFKG nicht akkreditiert werden.

Universität, Fachhochschule und Pädagogische Hochschule

Das HFKG unterscheidet zwei Typen von Hochschulen: erstens die universitären Hochschulen und zweitens die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2). Beiden Typen ist gemeinsam, dass sie der Einheit von Forschung und Lehre verpflichtet sind und dass sie in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen aktiv sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. B).

Die Unterscheidung der Typen sowie der Fachhochschule von der pädagogischen Hochschule innerhalb des zweiten Typs erfolgt über die Anforderungen an die Zulassung zur ersten Studienstufe sowie den Bildungs- und Forschungsauftrag.

Die universitären Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 Bst. a) haben einen allgemeineren Bildungs- und Forschungsauftrag (Erkenntnisgewinn). Die Zulassung zur ersten Studienstufe setzt zwingend eine gymnasiale Maturität oder gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 23). Universitäre Hochschulen verleihen Bachelor- und Masterdiplome sowie Doktorate.

Die Fachhochschulen und die pädagogischen Hochschulen (Art. 2 Abs. 2 Bst. b) haben eine auf die Berufsausübung bzw. Praxis ausgerichtete Lehre und Forschung (Anwendungsorientierung) (Art. 25 und Art. 26 bzw. Art. 24).

Die Zulassung zur ersten Studienstufe der Fachhochschulen setzt eine Berufsmaturität in Verbindung mit einer beruflichen Grundbildung oder eine gymnasiale Maturität in Verbindung mit einer mindestens einjährigen Arbeitswelterfahrung voraus (Art. 25). Die Studien und die anwendungsorientierte Forschung der Fachhochschulen bereiten die Studierenden auf berufliche Tätigkeiten vor (Art. 26). Fachhochschulen verleihen Bachelor- und Masterdiplome.

Die Zulassung zur ersten Studienstufe der pädagogischen Hochschulen setzt eine gymnasiale Maturität oder eine gleichwertige Qualifikation voraus (Art. 24). Für die Zulassung zur ersten Studienstufe für die Vorstufen- und Primarlehrerausbildung kann auch eine Fachmaturität pädagogischer Ausrichtung oder eine Berufsmaturität verlangt werden. Die Voraussetzungen werden vom Hochschulrat festgelegt. Pädagogische Hochschulen verleihen Lehrdiplome sowie Bachelor- und Masterdiplome; diese werden in der ganzen Schweiz anerkannt. Wer über ein von der EDK anerkanntes Diplom verfügt, ist berechtigt, sich als «diplomierter Lehrer oder diplomierte Lehrerin für die Schulstufe XX (EDK)» zu bezeichnen.

Hochschulen, die sich einem dieser zwei Typen zuordnen und die entsprechenden Regeln für den Zugang zur ersten Studienstufe erfüllen, können das Bezeichnungsrecht als «Universität», «Fachhochschule» oder «Pädagogische Hochschule» erwerben (Art. 29).

Der Hochschulrat kann weitere Merkmale der Hochschultypen festlegen (Art. 12 Abs. 3 Bst. b).

Profil

Innerhalb der zwei Typen nach Artikel 2 HFKG unterscheiden sich die Hochschulen durch ihre Profilierung. Die Kombination von Hochschultyp, disziplinärer Profilierung, Grösse und Geschichte ergibt ein für jede Hochschule spezifisches Profil.

Gemäss HFKG können sich aber auch Institutionen, die Lehre, Forschung und Dienstleistung in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen betreiben, für eine Akkreditierung als «universitäres Institut» oder «Fachhochschulinstitut» bewerben.

Teil C: Akkreditierungsverordnung HFKG

Verordnung des Hochschulrates über die Akkreditierung im Hochschulbereich (Akkreditierungsverordnung HFKG)¹

414.205.3

vom 28. Mai 2015 (Stand am 1. Januar 2018)

Der Hochschulrat,

gestützt auf Artikel 30 Absatz 2 des Hochschulförderungs- und -koordinationsgesetzes vom 30. September 2011² (HFKG) und auf Artikel 2 Absatz 2 Buchstabe b Ziffer 1 der Vereinbarung vom 26. Februar 2015³ zwischen dem Bund und den Kantonen über die Zusammenarbeit im Hochschulbereich,

*verordnet:*⁴

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Art. 1 Gegenstand

Diese Verordnung⁵ konkretisiert die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung nach Artikel 30 HFKG und für die Programmakkreditierung nach Artikel 31 HFKG. Sie legt fest:

- a. die Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren;
- b. die Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung und die Wirkungen der institutionellen Akkreditierung;
- c.⁶ das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung;
- d. die in den Verfahren anzuwendenden Qualitätsstandards.

Art. 2 Studienprogramme

Als Studienprogramme im Sinne dieser Verordnung gelten:

- a. Bachelor-Studienprogramme im Umfang von 180 ECTS⁷-Punkten;

AS 2015 1877

¹ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

² SR 414.20

³ SR 414.205

⁴ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

⁵ Ausdruck gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375). Diese Änd. wurde im ganzen Erlass berücksichtigt.

⁶ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS 2017 7375).

⁷ ECTS = European Credit Transfer System

414.205.3

Hochschule

- b. Master-Studienprogramme im Umfang von 90–120 ECTS-Punkten;
- c. Weiterbildungs-Studienprogramme im Umfang von mindestens 60 ECTS-Punkten;
- d. Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG in einem Spezialgesetz vorgesehen ist.

Art. 3 Akkreditierungsagenturen

¹ Als Akkreditierungsagentur im Sinne dieser Verordnung gelten die Schweizerische Agentur für Akkreditierung und Qualitätssicherung sowie weitere vom Schweizerischen Akkreditierungsrat (Akkreditierungsrat) anerkannte in- oder ausländische Agenturen.

² Die Akkreditierungsagenturen führen die Akkreditierungsverfahren nach Artikel 32 HFKG durch.

³ Die Voraussetzungen und das Verfahren zur Anerkennung von weiteren in- und ausländischen Akkreditierungsagenturen werden vom Akkreditierungsrat in eigenen Richtlinien definiert.

2. Abschnitt: Voraussetzungen für die Zulassung zum Akkreditierungsverfahren

Art. 4 Institutionelle Akkreditierung

¹ Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird zur institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie die folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie gewährleistet die Freiheit und die Einheit von Lehre und Forschung.
- b. Sie entspricht einem der folgenden Hochschultypen:
 - 1. universitäre Hochschule;
 - 2. Fachhochschule oder pädagogische Hochschule.
- c. Sie hält soweit anwendbar die Voraussetzungen für die Zulassung zur ersten Studienstufe gemäss den Artikeln 23–25 sowie 73 HFKG ein; handelt es sich um eine Fachhochschule, so hält sie zusätzlich die Regelung über die Studiengestaltung gemäss Artikel 26 HFKG ein.
- d. Sie verfügt über ein Qualitätssicherungssystem (Art. 30 Abs. 1 Bst. a HFKG).
- e. Sie ist mit dem europäischen Hochschulraum kompatibel.
- f. Sie verfügt in der Schweiz abgestimmt auf ihren Typ und auf ihr Profil über Infrastruktur und Personal für Lehre, Forschung und Dienstleistung.
- g. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat ein Studienprogramm absolviert.

- h. Sie verfügt über die Ressourcen, ihre Tätigkeit langfristig aufrechtzuerhalten (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG), und hat Vorkehrungen getroffen, damit die Studierenden ein einmal aufgenommenes Studienprogramm bis zu Ende absolvieren können.
- i. Sie ist eine juristische Person in der Schweiz.

² Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird ohne Prüfung der Voraussetzungen nach Absatz 1 zum Verfahren der institutionellen Akkreditierung zugelassen, wenn sie eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt:

- a. Sie ist gestützt auf das HFKG bereits institutionell akkreditiert.
- b. Sie ist vor Inkrafttreten des HFKG durch Bundesrecht geschaffen worden.
- c. Sie war nach dem Universitätsförderungsgesetz vom 8. Oktober 1999⁸ (UFG) oder nach dem Fachhochschulgesetzes vom 6. Oktober 1995⁹ (FHSG) als beitragsberechtigt anerkannt (Art. 75 Abs. 2 HFKG).
- d. Sie war bereits vor Inkrafttreten des HFKG eine öffentlich-rechtliche pädagogische Hochschule nach kantonalem Recht.

Art. 5 Programmakkreditierung

¹ Ein Studienprogramm wird zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind:

- a. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs, die das Studienprogramm verantwortet, ist gestützt auf das HFKG institutionell akkreditiert.
- b. Eine Kohorte ihrer Studierenden hat das Studienprogramm absolviert.

² Für Kooperationsstudienprogramme gelten die gleichen Regeln und die gleichen Standards wie für andere Studienprogramme. Sie werden zur Programmakkreditierung zugelassen, wenn die beantragende Hochschule oder andere Institution des Hochschulbereichs:

- a. den Titel verleiht; und
- b. die Verantwortung für die Qualität des Studienprogramms übernimmt.

⁸ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

⁹ [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

414.205.3

Hochschule

3. Abschnitt: Voraussetzungen für die institutionelle Akkreditierung und die Programmakkreditierung

Art. 6 Institutionelle Akkreditierung

Eine Hochschule oder eine andere Institution des Hochschulbereichs wird akkreditiert, wenn sie die Qualitätsstandards nach Artikel 22 erfüllt.

Art. 7 Programmakkreditierung

Studienprogramme akkreditierter Hochschulen oder anderer Institutionen des Hochschulbereichs nach HFKG werden akkreditiert, wenn sie:

- a. die Qualitätsstandards nach Artikel 23 erfüllen; und
- b. gegebenenfalls die in einem Spezialgesetz festgelegten weiteren Voraussetzungen erfüllen.

4. Abschnitt: Wirkungen der institutionellen Akkreditierung

Art. 8

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wird ihrem Antrag entsprechend akkreditiert als Universität, universitäres Institut, Fachhochschule, Fachhochschulinstitut oder pädagogische Hochschule.

² Sie erhält das Bezeichnungsrecht nach Artikel 29 HFKG.

³ Ist eine pädagogische Hochschule in eine Fachhochschule integriert, so erhält die Fachhochschule das Bezeichnungsrecht für die pädagogische Hochschule im Rahmen der institutionellen Akkreditierung der Fachhochschule.

5. Abschnitt: Verfahren der erstmaligen Akkreditierung¹⁰

Art. 8a¹¹

Die Bestimmungen dieses Abschnitts regeln das Verfahren der erstmaligen Akkreditierung.

Art. 9 Allgemeine Bestimmungen

¹ Gegenstand des Akkreditierungsverfahrens ist das Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs.

¹⁰ Fassung gemäss Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7375).

¹¹ Eingefügt durch Ziff. I der V des Hochschulrats vom 23. Nov. 2017, in Kraft seit 1. Jan. 2018 (AS **2017** 7375).

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezieht unter Berücksichtigung ihrer organisatorischen Eigenheiten alle ihre repräsentativen Gruppen, insbesondere die Studierenden, den Mittelbau, den Lehrkörper und das Verwaltungspersonal, in das Akkreditierungsverfahren ein.

³ Ergebnisse externer Qualitätsprüfungen können berücksichtigt werden, sofern sie nicht mehr als drei Jahre alt sind.

⁴ Ein Bachelorstudienprogramm kann mit dem entsprechenden konsekutiven Masterstudienprogramm im gleichen Verfahren akkreditiert werden.

⁵ Verfahren der Akkreditierung nach HFKG können zusammen mit Verfahren anderer Akkreditierungsagenturen oder -organisationen durchgeführt werden, wenn dabei alle Qualitätsstandards dieser Verordnung berücksichtigt werden.

⁶ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs wählt zur Durchführung der institutionellen Akkreditierung oder der Programmakkreditierung die Akkreditierungsagentur aus den vom Akkreditierungsrat anerkannten Akkreditierungsagenturen aus.

Art. 10 Eingabe des Gesuchs und Entscheid auf Eintreten

¹ Für die institutionelle Akkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch beim Akkreditierungsrat ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 4 erfüllt, so entscheidet der Akkreditierungsrat auf Eintreten und leitet die Unterlagen zur Prüfung an die Akkreditierungsagentur weiter. Sind sie nicht erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat einen Nichteintretensentscheid.

² Für die Programmakkreditierung reicht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ein begründetes Gesuch bei der Akkreditierungsagentur ein. Sind die Voraussetzungen nach Artikel 5 erfüllt, so tritt die Akkreditierungsagentur auf das Gesuch ein. Sind sie nicht erfüllt, so trifft sie einen Nichteintretensentscheid. Sie informiert in beiden Fällen den Akkreditierungsrat.

³ Für die Akkreditierung und die Erneuerung der Akkreditierung muss das Gesuch rechtzeitig eingereicht werden, damit der Entscheid vor Ablauf der Akkreditierung oder der Übergangsfrist (Art. 75 HFKG) fallen kann.

Art. 11 Selbstbeurteilung

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs führt eine Selbstbeurteilung durch und fasst die Ergebnisse in einem schriftlichen Bericht (Selbstbeurteilungsbericht) zusammen.

² Sie reicht den Selbstbeurteilungsbericht bei der Akkreditierungsagentur ein.

Art. 12 Externe Begutachtung

¹ Eine Gutachtergruppe prüft auf der Grundlage des Selbstbeurteilungsberichts und einer Vor-Ort-Visite, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs oder der Studiengang die Qualitätsstandards erfüllt.

414.205.3

Hochschule

² Sie führt anlässlich der Vor-Ort-Visite Gespräche mit allen repräsentativen Gruppen, die durch das Verfahren betroffen sind.

³ Sie erstellt einen Bericht. Dieser umfasst:

- a. eine Beurteilung des Qualitätssicherungssystems der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs auf der Grundlage der Qualitätsstandards;
- b. bei Bedarf Vorschläge für Empfehlungen und Auflagen zur Weiterentwicklung des Qualitätssicherungssystems;
- c. einen Akkreditierungsvorschlag zu Händen der Akkreditierungsagentur.

Art. 13 Zusammensetzung der Gutachtergruppe

¹ Die Akkreditierungsagentur setzt für die externe Begutachtung eine Gutachtergruppe ein.

² Sie setzt die Gutachtergruppe so zusammen, dass diese über die für die Beurteilung des Akkreditierungsgesuchs notwendigen nationalen und internationalen Erfahrungen und Fachkenntnisse verfügt. Der Typ, das Profil, die Grösse und weitere spezifische Merkmale der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs sind dabei zu berücksichtigen.

³ In der Zusammensetzung der Gutachtergruppe werden das Geschlecht, das Alter und die Herkunft berücksichtigt. Die Gutachterinnen und Gutachter müssen unabhängig und unbefangen sein.

⁴ Für die Zusammensetzung der Gutachtergruppe gilt überdies Folgendes:

- a. Bei einer institutionellen Akkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens fünf Gutachterinnen und Gutachtern zusammen. Die Gruppe verfügt insgesamt über aktuelle und internationale Erfahrung in der Leitung oder Steuerung einer Hochschule oder einer anderen Institution des Hochschulbereichs, in der hochschulinternen Qualitätssicherung, in der Lehre und Forschung sowie je nach Hochschule oder anderer Institution des Hochschulbereichs in der Berufspraxis oder in einer ausserakademischen Perspektive.
- b. Führt die zu akkreditierende Hochschule eine integrierte pädagogische Hochschule, so müssen die entsprechenden Kompetenzen in der Gutachtergruppe vertreten sein.
- c. Bei einer Programmakkreditierung setzt sich die Gutachtergruppe aus mindestens drei Gutachterinnen und Gutachtern zusammen, die auf adäquate Weise die Lehre sowie die Berufspraxis repräsentieren. Bei reglementierten Berufen sind die zusätzlichen Anforderungen der Spezialgesetze zu berücksichtigen.
- d. Für die institutionelle Akkreditierung und für die Programmakkreditierung von grundständigen Studiengängen (Bachelor- und Masterstudiengänge) muss ein Mitglied der Gutachtergruppe aus dem Kreis der Studierenden kommen.

⁵ Die Akkreditierungsagentur hört die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs bezüglich der Zusammensetzung und des Profils der Gutachtergruppe an, bevor sie die Gutachtergruppe einsetzt.

⁶ Für die Mitglieder der Gutachtergruppe gilt Artikel 10 des Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 20. Dezember 1968¹² über den Ausstand.

Art. 14 Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur und
Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des
Hochschulbereichs

¹ Die Akkreditierungsagentur formuliert gestützt auf die verfahrensrelevanten Unterlagen, insbesondere den Selbstbeurteilungsbericht und den Bericht der Gutachtergruppe, einen Antrag auf Akkreditierung an den Akkreditierungsrat.

² Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs nimmt zum Bericht der Gutachtergruppe und zum Akkreditierungsantrag der Akkreditierungsagentur Stellung.

³ Die Akkreditierungsagentur unterbreitet ihren Akkreditierungsantrag zusammen mit dem Selbstbeurteilungsbericht, dem Bericht der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs dem Akkreditierungsrat zur Entscheidung.

⁴ Der Akkreditierungsrat prüft, ob der Antrag als Entscheidungsgrundlage geeignet ist; gegebenenfalls weist er den Antrag an die Akkreditierungsagentur zurück.

Art. 15 Akkreditierungsentscheid

¹ Der Akkreditierungsrat entscheidet aufgrund des Antrags der Akkreditierungsagentur, des Selbstbeurteilungsberichts, des Berichts der Gutachtergruppe und der Stellungnahme der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs über die institutionelle Akkreditierung oder die Programmakkreditierung.

² Der Akkreditierungsrat hat die Möglichkeit:

- a. die Akkreditierung ohne Auflagen auszusprechen;
- b. die Akkreditierung mit Auflagen auszusprechen;
- c. die Akkreditierung abzulehnen.

³ Er bestimmt im Rahmen des Akkreditierungsentscheids Frist und Modalität der Überprüfung der Erfüllung der Auflagen.

⁴ Er informiert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs sowie die Akkreditierungsagentur über seinen Entscheid.

⁵ Die Akkreditierungsentscheide sind gemäss Artikel 65 Absatz 2 HFKG nicht anfechtbar. Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Wiedererwägungsgesuch beim Akkreditierungsrat einreichen.

¹² SR 172.021

414.205.3

Hochschule

Art. 16 Rückzug des Gesuchs

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs kann ein Akkreditierungsgesuch jederzeit zurückziehen.

² Zieht die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihr Gesuch zurück, so kann sie frühestens nach 24 Monaten erneut ein Gesuch einreichen.

Art. 17 Informationspflicht der Hochschulen und der anderen Institutionen des Hochschulbereichs

Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs muss jede Änderung, die dazu führt, dass die Anforderungen gemäss Artikel 6 oder 7 nicht mehr erfüllt sind, dem Akkreditierungsrat unverzüglich zur Kenntnis bringen.

Art. 18 Verwaltungsmassnahmen

Sind die Voraussetzungen für die Akkreditierung nicht mehr erfüllt oder werden die mit dem Entscheid verknüpften Auflagen nicht innerhalb der festgelegten Frist erfüllt, so trifft der Akkreditierungsrat Massnahmen nach Artikel 64 HFKG.

Art. 19 Geltungsdauer der Akkreditierung

Die Akkreditierung gilt sieben Jahre ab Akkreditierungsentscheid.

Art. 20 Veröffentlichung

Der Akkreditierungsrat veröffentlicht eine Liste der akkreditierten Hochschulen und anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die das Bezeichnungsrecht erhalten haben, sowie der akkreditierten Studienprogramme. Die Liste weist auch die integrierten pädagogischen Hochschulen aus.

6. Abschnitt: Qualitätsstandards**Art. 21** Grundsätze

¹ Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ist für die Einführung und den Unterhalt eines Qualitätssicherungssystems verantwortlich.

² Das Qualitätssicherungssystem unterstützt den Auftrag und die Ziele der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs unter Berücksichtigung ihrer Besonderheiten. Dabei muss der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

³ Das Qualitätssicherungssystem sieht die Überprüfung seiner Wirkung und die Umsetzung von Korrekturmassnahmen vor.

Art. 22 Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

¹ Die Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in fünf Bereiche, nach Anhang 1. Die Standards konkretisieren die Vorgaben nach Artikel 30 HFKG.

² Bei der Prüfung der Qualitätsstandards müssen die Vorgaben des Hochschulrates zu den Merkmalen der Hochschultypen berücksichtigt werden.

Art. 23 Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

Die Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung umfassen die Standards, gruppiert in vier Bereiche, nach Anhang 2.

7. Abschnitt: Schlussbestimmungen**Art. 24** Übergangsbestimmung

Die Hochschulen und die anderen Institutionen des Hochschulbereichs, die nach UFG¹³ oder FHSG¹⁴ als beitragsberechtigt anerkannt waren, können die Studienprogramme, deren Akkreditierung nach HFKG im Medizinalberufegesetz vom 23. Juni 2006¹⁵ vorgesehen ist, oder die Fachhochschulstudiengänge im Fachbereich Gesundheit längstens bis zum 31. Dezember 2022 akkreditieren lassen, auch wenn sie die Voraussetzungen nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a nicht erfüllen.

Art. 25 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Juli 2015 in Kraft.

¹³ [AS 2000 948, 2003 187 Anhang Ziff. II 3, 2004 2013, 2007 5779 Ziff. II 5, 2008 307 3437 Ziff. II 18, 2012 3655 Ziff. I 10, 2011 5871. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 1]

¹⁴ [AS 1996 2588, 2002 953, 2005 4635, 2006 2197 Anhang Ziff. 37, 2012 3655 Ziff. I 11. AS 2014 4103 Anhang Ziff. I 2]

¹⁵ SR 811.11

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

1. Bereich: Qualitätssicherungsstrategie

- 1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.
- 1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.
- 1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.
- 1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmäßigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

2. Bereich: Governance

- 2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.
- 2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.
- 2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

- 2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.
- 2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

3. Bereich: Lehre, Forschung und Dienstleistungen

- 3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.
- 3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.
- 3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.
- 3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

4. Bereich: Ressourcen

- 4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.
- 4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

414.205.3

Hochschule

-
- 4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

5. Bereich: Interne und externe Kommunikation

- 5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.
- 5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Qualitätsstandards für die Programmakkreditierung

1. Bereich: Ausbildungsziele

- 1.1 Das Studienprogramm weist klare Ziele auf, die seine Besonderheiten verdeutlichen und den nationalen und internationalen Anforderungen entsprechen.
- 1.2 Das Studienprogramm verfolgt Ausbildungsziele, die dem Auftrag und der strategischen Planung der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen.

2. Bereich: Konzeption

- 2.1 Der Inhalt des Studienprogramms und die verwendeten Methoden ermöglichen den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 2.2 Der Inhalt des Studienprogramms umfasst die wissenschaftlichen Erkenntnisse und die Entwicklung der Berufsfelder.
- 2.3 Die Form der Beurteilung der Leistungen der Studierenden ist an die Lernziele angepasst. Die Zulassungsbedingungen und die Bedingungen für den Erwerb von Studienabschlüssen sind reglementiert und veröffentlicht.

3. Bereich: Umsetzung

- 3.1 Das Studienprogramm wird regelmässig durchgeführt.
- 3.2 Die verfügbaren Ressourcen (Betreuung und materielle Ressourcen) erlauben es den Studierenden, die Lernziele zu erreichen.
- 3.3 Der Lehrkörper verfügt über Kompetenzen, die den Besonderheiten des Studienprogramms und dessen Zielen entsprechen.

4. Bereich: Qualitätssicherung

- 4.1 Die Steuerung des Studienprogramms berücksichtigt die Interessen der relevanten Interessengruppen und erlaubt es, die erforderlichen Entwicklungen zu realisieren.
- 4.2 Das Studienprogramm wird vom Qualitätssicherungssystem der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs erfasst.

414.205.3

Hochschule

Teil D: Erläuterungen zu den Qualitätsstandards

Einleitung

Die Qualitätsstandards

Die Struktur der Qualitätsstandards geht vom «System» Hochschule aus, das auf die Verwirklichung ihrer institutionellen Aufgaben ausgerichtet ist, d. h. der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen. Die Governance, die auch die Strategie der Hochschule umfasst, zielt darauf ab, die Kohärenz der Einheit herzustellen.

Die Qualitätsstandards decken die folgenden Bereiche ab: interne Qualitätssicherungsstrategie, Governance, Aufgaben und Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen), Ressourcen sowie interne und externe Kommunikation. Letzteres ist ein wesentliches Element, um sowohl eine Qualitätskultur zu entwickeln als auch gegenüber den internen und externen Anspruchsgruppen transparent zu sein.

Die Qualitätsstandards präzisieren die in Artikel 30 Absatz 1 des HFKG festgelegten Anforderungen und stützen sich auch auf die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG)⁷. Sie sind auf das Qualitätssicherungssystem ausgerichtet und rücken nicht die Hochschule als solche in den Mittelpunkt. Sie stellen einen verbindlichen Rahmen dar und beurteilen, ob das Qualitätssicherungssystem der Hochschule erlaubt, Qualität in Lehre, Forschung und im Bereich der Dienstleistungen sicherzustellen und gleichzeitig die Qualität ihrer Tätigkeiten kontinuierlich zu verbessern.

Erläuterungen zu den Qualitätsstandards: Ziele

Die Qualitätsstandards müssen von den verschiedenen Hochschulen verwendet werden können, unabhängig von Typ, spezifischen Merkmalen und strategischen Zielen. Die Gutachtergruppe widerspiegelt in ihrer Zusammensetzung das Profil der Hochschule und berücksichtigt bei der Begutachtung des Qualitätssicherungssystems den Typ und die Besonderheiten der jeweiligen Hochschule. Diese Besonderheiten können sich auf die Unterrichtsform (beispielsweise Fernunterricht) oder auf die Bereiche Lehre, Forschung und Dienstleistungen beziehen.

Die Erläuterungen zu den Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung dienen den Gutachterinnen und Gutachtern sowie den Hochschulen als Hilfe für die Auslegung der Qualitätsstandards, sie sind aber weder abschliessend noch erschöpfend. Sie sind darauf ausgerichtet, ein gemeinsames Verständnis der Qualitätsstandards zu gewährleisten. Sie haben nicht den Zweck, zusätzliche Anforderungen festzusetzen.

Das Dokument enthält zwei Arten von Elementen:

- Erläuterungen im eigentlichen Sinne, welche die Standards weiter ausführen, indem sie verschiedene Aspekte anführen, die bei der Evaluation berücksichtigt werden können.
- Beispiele von nützlichen Unterlagen für die Evaluation (Selbstbeurteilung, externe Begutachtung). Die Aufzählung ist nicht abschliessend und setzt nicht eine umfassende Analyse aller erwähnten Elemente voraus.

⁷ Genehmigte Fassung durch die Ministerkonferenz von Mai 2015.

Qualitätsstandards für die institutionelle Akkreditierung

Bereich 1. Interne Qualitätssicherungsstrategie

1.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs legt ihre Qualitätssicherungsstrategie fest. Diese Strategie enthält die Leitlinien eines internen Qualitätssicherungssystems, das darauf abzielt, die Qualität der Tätigkeiten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs und deren langfristige Qualitätsentwicklung zu sichern sowie die Entwicklung einer Qualitätskultur zu fördern.

Erläuterungen

→ Um die langfristige Qualitätssicherung und Qualitätsentwicklung zu gewährleisten, wie es das Gesetz verlangt (Art. 27 HFKG), legt die Hochschule eine interne Qualitätssicherungsstrategie fest (ESG 1.1). Diese Strategie definiert eine Gesamtsicht für die Qualitätssicherung auf der Ebene der Institution, welche es erlaubt, die verschiedenen Prozesse zu definieren und die Ziele für deren Entwicklung festzulegen.

→ Der Begriff Qualitätssicherungssystem bezeichnet die Gesamtheit an Verfahren und Massnahmen, mit denen die Qualität der Aktivitäten der Hochschule dokumentiert und verbessert wird. Ein solches System erfordert eine vollständige, kohärente und dynamische Gesamtheit von Regelungen, Mechanismen und Verfahren, die den folgenden Zwecken dienen: der Verwirklichung von Zielen und der Implementierung von Strategien, der Umsetzung der sich daraus ergebenden Massnahmen und deren Beurteilung, dem Bereitstellen allenfalls nötiger Korrekturmechanismen und schliesslich der kontinuierlichen Verbesserung der Aktivitäten der Hochschule und ihrer Anpassung an die Entwicklungen in ihrem Umfeld. Der Aufwand für das Qualitätssicherungssystem muss in einem angemessenen Verhältnis zu den angestrebten Zielen stehen.

→ Gemäss dem HFKG umfasst das interne Qualitätssicherungssystem mindestens die folgenden Bereiche: Governance (Führungsmechanismen, Entscheidungsstrukturen, Organisation etc.), Ressourcen, Lehre, Forschung und Dienstleistungen. Es bezieht sich auf die gesamte Organisation.

→ Die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems ermöglicht sich zu vergewissern, dass die Hochschule über die Instrumente verfügt, um die Qualität ihrer Tätigkeit in Übereinstimmung mit ihrem Typ und ihren spezifischen Merkmalen zu sichern und zu entwickeln.

→ Die Entwicklung einer Qualitätskultur gibt der gesamten Gemeinschaft der Hochschule die Möglichkeit, sich die Qualitätsmassnahmen anzueignen und ihre Verantwortung im Bereich der Qualitätssicherung wahrzunehmen. Dies erfolgt insbesondere über den Einbezug der repräsentativen Gruppen der Hochschule, die dazu beitragen, die Qualitätskultur zu bereichern und zu verbreiten.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Qualitätssicherungsstrategie der Institution;
- Beschreibung der Qualitätssicherungsprozesse.

1.2 Das Qualitätssicherungssystem ist in die Strategie der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs integriert und unterstützt auf wirksame Weise deren Entwicklung. Es umfasst Prozesse, mit denen überprüft wird, ob die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs ihren Auftrag erfüllt. Dies erfolgt unter Berücksichtigung ihres Typs und ihrer spezifischen Merkmale.

Erläuterungen

→ Damit das Qualitätssicherungssystem wirkungsvoll zur Entwicklung der Hochschule beitragen und sie beim Erreichen ihrer Ziele unterstützen kann, muss es in die Gesamtstrategie der Hochschule integriert sein.

→ Jede Hochschule hat einen klaren Auftrag, den ihr eine (öffentliche oder private) Trägerschaft erteilt. Dieser Auftrag definiert die Aufgaben der Institution entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten. Das Qualitätssicherungssystem muss mittels geeigneter Kontrollverfahren ermöglichen, die Erreichung der von der Hochschule festgelegten Ziele und folglich die Erfüllung ihres Auftrags zu überprüfen. Zudem muss es der Hochschule ermöglichen, ihrer Rechenschaftspflicht gegenüber der Trägerschaft nachzukommen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a. Ziff. 7 HFKG).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- strategische Dokumente der Hochschule;
- Gesetzesbestimmungen zur Gründung der Hochschule;
- weitere gesetzliche Bestimmungen, nationale und/oder internationale;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.).

1.3 Für die Entwicklung des Qualitätssicherungssystems und dessen Umsetzung werden auf allen Ebenen alle repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs einbezogen, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper und das Verwaltungspersonal. Die Aufgaben im Bereich der Qualitätssicherung sind transparent und klar zugewiesen.

Erläuterungen

→ Um sicherzustellen, dass die Erwartungen der verschiedenen Interessengruppen berücksichtigt werden, werden in die Entwicklung und Umsetzung des Qualitätssicherungssystems insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das administrative und das technische Personal der Hochschule einbezogen. Je nach den Besonderheiten und der Funktionsweise der Hochschule können aber auch externe Partner wie die Trägerschaft, die Alumni sowie Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitswelt, von Berufsverbänden, der Politik, der Zivilgesellschaft oder anderer Interessengruppen einbezogen werden (ESG 1.1).

→ Der Einbezug der verschiedenen Gruppen erfolgt beispielsweise im Rahmen von strategischen Gesprächen über die Qualitätssicherung, im Zusammenhang mit der Erarbeitung von Qualitätssicherungsinstrumenten sowie bei deren Begleitung und der Auswertung ihrer Ergebnisse.

→ Eine klare und transparente Zuweisung der Verantwortlichkeiten im Bereich der Qualitätssicherung ermöglicht es allen Personen zu wissen, wer was macht und für was verantwortlich ist, und dies auf allen Ebenen des Systems.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Modalitäten des Einbezugs der verschiedenen Interessengruppen;
- Organigramm.

1.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs überprüft periodisch die Zweckmässigkeit ihres Qualitätssicherungssystems und nimmt die erforderlichen Anpassungen vor.

Erläuterungen

→ Ein funktionierendes Qualitätssicherungssystem impliziert, dass die festgelegten Ziele den Bedürfnissen und Besonderheiten der Hochschule entsprechen. Mit einer periodischen Überprüfung kann die Hochschule sicherstellen, dass sie die Qualität ihrer Lehre, Forschung und ihrer Dienstleistungen angemessen kontrolliert und so für eine langfristige Qualitätsentwicklung sorgt (Art. 27 HFKG und ESG 1.10).

→ Die periodische Überprüfung des Qualitätssicherungssystems setzt eine interne und eine externe Evaluation voraus. Diese Evaluationen können verschiedene Formen aufweisen und auf verschiedenen organisatorischen Ebenen durchgeführt werden (Institution, Fakultät/Departement, Abteilung/Dienst, Studienprogramm usw.).

→ Unter dem Begriff Evaluation versteht man einen Blick von aussen auf die betroffene Einheit oder die Institution. Auf diese Weise können Interessenkonflikte vermieden werden.

→ Die Ergebnisse von Evaluationen geben der Hochschule neue Perspektiven, insbesondere eine Aussensicht, und erlauben ihr die Anpassung oder Verbesserung ihrer Tätigkeiten. Diese werden bei nachfolgenden Begutachtungen berücksichtigt und gewährleisten eine koordinierte und anhaltende Verbesserung.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibungen der Prozesse für die Begutachtung des Qualitätssicherungssystems;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und von externen Begutachtungen;
- Beispiele von Weiterentwicklungen des Qualitätssicherungssystems im Anschluss an Begutachtungen.

Bereich 2. Governance

2.1 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Organisationsstruktur und die Entscheidungsprozesse der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ermöglichen, dass diese ihren Auftrag erfüllen und ihre strategischen Ziele erreichen kann.

Erläuterungen

→ Die von der Institution eingeführten Leitungs- und Organisationsmechanismen sind wirksam, wenn sie es ihr ermöglichen, ihre strategischen Ziele zu erreichen und so ihren Auftrag zu erfüllen (Art. 30 Abs. 1 Bst. 1 Ziff. 3 HFKG). Sie sind angemessen und zweckmässig, wenn sie den Bedürfnissen der verschiedenen Anspruchsgruppen Rechnung tragen. Dies geschieht insbesondere durch die Erarbeitung eines Strategieplans, dessen Umsetzung, Weiterverfolgung und Anpassung in Bezug auf interne Änderungen und solche des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Umfelds erfolgt.

→ Der Auftrag, die Aufgaben und die Ziele der Hochschule werden in Absprache mit der (öffentlichen oder privaten) Trägerschaft definiert und sind in den rechtlichen Bestimmungen festgelegt, die der Institution zugrunde liegen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Kompetenzen der Hochschule in Bezug auf ihre Trägerschaft;
- Organisationsstruktur und Kompetenzverteilung innerhalb der Hochschule;
- Verfahren für die Ernennung von leitenden Mitarbeitenden;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Dokumente, welche die Entscheidungsprozesse erläutern;
- Aufgaben und Strategieplan der Hochschule;
- Beispiele für die Organisationsentwicklung und die Entscheidungsprozesse im Anschluss an die Weiterentwicklung der strategischen Ziele.

2.2 Das Qualitätssicherungssystem trägt systematisch zur Bereitstellung von relevanten und aktuellen quantitativen und qualitativen Informationen bei, auf die sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs stützt, um laufende und strategische Entscheidungen zu treffen.

Erläuterungen

→ Das Qualitätssicherungssystem umfasst das Informationssystem, das die Erhebung, Analyse und Nutzung von relevanten und aktuellen Informationen ermöglicht, die auf allen Ebenen für die Steuerung aller Aktivitäten der Hochschule benötigt werden (ESG 1.7).

→ Die erhobenen Daten entsprechen den Bedürfnissen der Anspruchsgruppen und ermöglichen das Monitoring der Aktivitäten der Hochschule. Sie beziehen sich insbesondere auf Aspekte im Zusammenhang mit den Ressourcen (finanzielle, personelle, dokumentarische und infrastrukturbezogene Ressourcen), den Aktivitäten (Lehre, Forschung und Dienstleistungen) und den Ergebnissen der Aktivitäten (Leistungen der Forschung, Leistungsentwicklung der Studierenden, Profil der Studierenden, Absolventenbetreuung, Zufriedenheit usw.).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Instrumentarien für die Erhebung und Analyse von Informationen (Verantwortlichkeiten, Indikatoren, technische Mittel usw.);
- statistische Berichte;
- Beispiele für die systematische Nutzung von quantitativen und qualitativen Daten, die durch das Informationssystem generiert werden.

2.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die repräsentativen Gruppen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ein angemessenes Mitwirkungsrecht haben und über Rahmenbedingungen verfügen, die ihnen ein unabhängiges Funktionieren ermöglichen.

Erläuterungen

→ Eine wirksame und zweckmässige Governance setzt voraus, dass sich alle repräsentativen Personengruppen der Institution an den Entscheidungsprozessen beteiligen können, insbesondere die Studierenden, der Mittelbau, der Lehrkörper, das Verwaltungspersonal und das technische Personal (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 4 HFKG und ESG 1.1).

→ Das Mitwirkungsrecht, das sich gegebenenfalls auf das geltende kantonale Recht abstützt, entspricht den Besonderheiten der Hochschule und umfasst auch die folgenden Aspekte: Verfahren für die Ernennung der Vertreterinnen und Vertreter, Art und Weise des Einbezugs punkto Prozess und Ebene, tatsächlicher Einfluss dieser Vertreterinnen und Vertreter, Transparenz der Informationen, Zuweisung der Verantwortlichkeiten, Rahmenbedingungen sowie Art und Funktionsweise, die diese gewährleisten, sowie verfügbare Ressourcen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente betreffend die Einrichtung von Mitwirkungsorganen und deren Funktionsweise;
- Beschreibung der Mittel, die den Mitwirkungsorganen und Vertreterinnen und Vertretern zur Verfügung stehen (Räumlichkeiten, interne und externe Kommunikationsmittel und -kanäle, administrative Unterstützung, Entlastung usw.).

2.4 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt, dass die Aufgaben im Einklang mit einer wirtschaftlich, sozial und ökologisch nachhaltigen Entwicklung erfüllt werden. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Um ihre langfristige Entwicklung und damit ihren Fortbestand zu gewährleisten, berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben entsprechend ihren Besonderheiten und im Rahmen ihrer Kompetenzen die Aspekte der sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 6 HFKG).

→ Die soziale Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Stellenwert der Sozialpartnerschaft im Zusammenhang mit den Arbeitsbedingungen und dem Arbeitsklima;
- Berücksichtigung der mittel- und langfristigen Bedürfnisse auf allen Hierarchieebenen (z. B. Nachwuchs) in der Personalentwicklungspolitik;
- Transparenz und Gerechtigkeit in der Lohnpolitik und in der Politik für die soziale Sicherheit, einschliesslich der extern vergebenen Aufgaben;
- Gesundheit und Sicherheit für alle.

→ Die wirtschaftliche Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- langfristige Bewirtschaftung der finanziellen Ressourcen entsprechend dem Auftrag, den Zielen und den der Hochschule übertragenen Aufgaben, einschliesslich der Investitions- und Verschuldungspolitik;
- Transparenz in Bezug auf die Verwendung der öffentlichen Mittel und die Art und Weise der Beschaffung privater Mittel;
- Berücksichtigung der Herkunft der Produkte und Einrichtungen sowie der Produktionsbedingungen im Rahmen der Einkaufspolitik.

→ Die ökologische Nachhaltigkeit kann die folgenden Elemente umfassen:

- Effizienz bei der Nutzung von Energieressourcen (Verbrauch, Recycling, erneuerbare Energien);
- Berücksichtigung der geltenden Standards im Bereich Umweltschutz und Energieverbrauch bei der Renovation und beim Bau von Gebäuden;
- umweltschonende Mobilität für die Mitarbeitenden und Studierenden, einschliesslich gegebenenfalls der damit zusammenhängenden Infrastrukturen.

→ Die Nachhaltigkeit betrifft auch Lehre, Forschung und Dienstleistungen und kann die folgenden Elemente umfassen:

- Berücksichtigung von Fragen der Nachhaltigkeit im Veranstaltungsangebot, in der Forschung und in den Dienstleistungen;
- Verbreitung der Tätigkeiten und Ergebnisse im Bereich der Nachhaltigkeit;
- Orientierung und Unterstützung der Studierenden und des Personals der Hochschule im Hinblick auf die Durchführung von Tätigkeiten in Verbindung mit der Nachhaltigkeit.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Nachhaltigkeit bezieht sich auf alle Aktivitäten der Hochschule. Sie umfasst insbesondere die Ziele, welche sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Politik oder Strategie und Projekte zur sozialen, wirtschaftlichen und ökologischen Nachhaltigkeit;
- Jahresberichte zur Nachhaltigkeit;
- Statistiken.

2.5 Zur Erfüllung ihrer Aufgaben fördert die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs für das Personal und die Studierenden die Chancengleichheit und die tatsächliche Gleichstellung von Mann und Frau. Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass sich die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs in diesem Bereich Ziele setzt und diese auch umsetzt.

Erläuterungen

→ Im Streben nach Exzellenz und im Sinne von Fairness, Verantwortungsbewusstsein und Entwicklung berücksichtigt die Hochschule bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben und entsprechend ihren Besonderheiten die Aspekte Chancengleichheit und Gleichstellung von Mann und Frau (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 5 HFKG).

→ Die Chancengleichheit umfasst die Aspekte der Gleichstellung von Mann und Frau, Behinderung, sozialer Integration und Achtung von Minderheiten und direkte oder indirekte Diskriminierung (Art. 8 Abs. 2, 3, 4 BV; Gleichstellungsgesetz GIG; Behindertengleichstellungsgesetz BehiG)⁸. Sie gilt umfassend für alle Tätigkeitsbereiche der Hochschule und ist auf der Ebene der Governance der Institution mit angemessenen Ressourcen verankert (Mitarbeitende, Art der Vertretung in den verschiedenen Instanzen, Finanzen usw.).

→ Die Evaluation der Chancengleichheit kann folgende Aspekte umfassen: Zugang zu bzw. Anteilhabe an Studiengängen, Forschung und Kaderstellen (akademische und administrative Funktionen), Ausgleich zwischen den verschiedenen Beschäftigungen und Bedürfnissen der Personen (Studium, Forschung, Arbeit, Familie, Gesundheit), Integration und Beteiligung an institutionellen Aktivitäten, Beratung und finanzielle Unterstützung sowie Sensibilisierung.

→ Die Evaluation der Chancengleichheit für Menschen mit Behinderung betrifft vor allem die Anpassung der Studiendauer, die Organisation des Studienangebots und der Prüfungen (Nachteilsausgleich) sowie den Zugang zu den Infrastrukturen und Einrichtungen.

→ Die Politik oder die Strategie im Bereich der Chancengleichheit bezieht sich auf die Studierenden und auf alle Mitarbeitenden. Sie umfasst insbesondere die Ziele, die sich die Hochschule diesbezüglich für ihre Tätigkeitsbereiche setzt, sowie die Modalitäten ihrer Umsetzung und Evaluation.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetze und Reglemente, welche die Nichtdiskriminierung gewährleisten;
- Politik oder Strategie, getroffene Massnahmen und Projekte im Bereich der Chancengleichheit;
- Berichte der verantwortlichen Dienststellen;
- objektive Indikatoren und Statistiken;
- Beschreibung der Mechanismen, welche die Verankerung der Gleichstellungsmassnahmen in der Institution fördern.

⁸ Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft vom 18. April 1999, SR 101; Bundesgesetz vom 24. März über die Gleichstellung von Frau und Mann, SR 151.1; Bundesgesetz vom 13. Dezember 2002 über die Beseitigung von Benachteiligung von Menschen mit Behinderung, SR 151.3.

Bereich 3. Lehre, Forschung und Dienstleistungen

3.1 Die Aktivitäten der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs entsprechen ihrem Typ, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen. Sie beziehen sich hauptsächlich auf die Lehre, die Forschung und die Dienstleistungen und werden gemäss dem Prinzip der Freiheit und Unabhängigkeit unter Einhaltung des Mandats der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs ausgeübt.

Erläuterungen

→ Jede Hochschule ist anders und bietet entsprechend ihrem Typ und ihren Besonderheiten Lehre und Forschung sowie Dienstleistungen in mehreren Disziplinen oder Fachbereichen an (Art. 30 Abs. 1 Bst. b HFKG und ESG 1.2).

→ Die Lehre umfasst die Ausbildung (Bachelor und Master) und die Weiterbildung.

→ Die Kohärenz des Lehrangebots und seine Übereinstimmung mit den Besonderheiten der Hochschule kommen vor allem durch die Konzeption und Genehmigung der folgenden Elemente zum Ausdruck: Studienpläne, Lernziele, Qualifikationsniveau (Ausrichtung auf den nationalen Qualifikationsrahmen (nqf.ch-HS), Studierbarkeit, Umfang des Fächerangebots, Positionierung im Verhältnis zum Umfeld, Internationalisierung, Einbezug der Studierenden und anderer Interessengruppen, Zusammenhang mit den Besonderheiten der Institution (z. B. Fernunterricht).

→ Die Konformität der Forschung mit den Besonderheiten der Hochschule geht insbesondere aus den folgenden Faktoren hervor: Forschungsstrategie und deren Eingliederung in die Gesamtstrategie der Institution, Positionierung gegenüber anderen Institutionen, Verhältnis zwischen der internen und externen Finanzierung, Art der Nutzung, internationale Dimension, Innovation.

→ Die Dienstleistungen umfassen alle Tätigkeiten im Bereich der Dienste für die Gemeinschaft und für die Zivilgesellschaft wie zum Beispiel Weiterbildung, Onlinekurse (z. B. MOOCs)⁹, wissenschaftliche Mediation, institutionelle oder individuelle Aufträge und Projekte für öffentliche und private Organisationen.

→ Die Freiheit und Unabhängigkeit von Forschung und Lehre sind ein grundlegendes Prinzip der Hochschullandschaft, das in der Schweizerischen Bundesverfassung garantiert wird (Art. 20 BV).

→ Aus diesem Grundsatz ergeben sich namentlich folgende Elemente:

- Transparenz in Bezug auf die Herkunft der Finanzierung und die Zuweisung der Mittel in allen Tätigkeitsbereichen;
- Einfluss der externen finanziellen Partner auf den Inhalt der Lehre und den Zweck der Forschung;
- Selbstbestimmungsrecht der Hochschule bei der Auswahl und Führung ihrer Mitarbeitenden auf allen Ebenen;
- Möglichkeit für die Mitarbeitenden, Beeinträchtigungen des Grundsatzes der akademischen Freiheit und Verstösse gegen diesen Grundsatz zu melden, sowie die Risiken, die damit für die Hinweisgeberinnen und Hinweisgeber verbunden sind.

⁹ Massive Open Online Course.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Gesetzesbestimmungen, die der Hochschule zugrunde liegen;
- Strategiepapiere;
- Berichte zuhanden der Trägerschaft (Geschäftsberichte, Tätigkeitsberichte, Berichte über Finanzaudits usw.);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Aktivitäten der Hochschule ihren Aufgaben, ihren spezifischen Merkmalen und ihren strategischen Zielen entsprechen (z. B. Erarbeitung und Genehmigung der Studienpläne, der Forschungsschwerpunkte und der Prioritäten im Bereich der Dienstleistungen);
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass bei der Erarbeitung neuer Projekte die Konkurrenz berücksichtigt wird;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sichergestellt werden kann, dass die Forschung den besten internationalen Praktiken entspricht;
- Verteilung der Mittel aufgrund der Tätigkeiten und Aufteilung der Finanzierung entsprechend den Aktivitäten;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen die Freiheit und Unabhängigkeit der Forschung gewährleistet werden (z. B. Reglemente über Drittmittel, über Nebenleistungen des akademischen Personals, Forschungsverträge, Sponsoringverträge, Richtlinien und Verfahren für die Auswahl und Anstellung der Mitarbeitenden, Beschreibung der Modalitäten für die Meldung von Missbräuchen).

3.2 Das Qualitätssicherungssystem sieht eine regelmässige Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit, der Dienstleistungen sowie der Ergebnisse vor.

Erläuterungen

→ Die Tätigkeit der Hochschule in den Bereichen Lehre, Forschung und Dienstleistungen sowie die in diesen Bereichen erzielten Ergebnisse werden regelmässig evaluiert – und somit laufend angepasst –, um die Erreichung der festgelegten Ziele sicherzustellen und der Hochschule zu ermöglichen, die Erfüllung ihrer Aufgaben zu messen (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.9).

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen trägt den Besonderheiten der Hochschule Rechnung und umfasst interne und externe Evaluationsverfahren, die sich auf quantitative und qualitative Indikatoren stützen. Das Qualitätssicherungssystem ist so gestaltet, dass die Analyse der erzielten Ergebnisse genutzt wird, um die Tätigkeiten weiterzuentwickeln und zu verbessern.

→ Die Evaluationsverfahren sehen den Einbezug von Personen vor, die nicht zur evaluierten Einheit gehören. Diese Personen verfügen über die nötigen Fachkenntnisse und -kompetenzen, um eine externe Sichtweise über die Qualität der Tätigkeiten einzubringen, ohne dabei einen Interessenkonflikt auszulösen. Es sollten auch Personen einbezogen werden, welche Leistungen der Hochschule beziehen; hinsichtlich der Lehrtätigkeit können dies zum Beispiel Studierende sein, hinsichtlich der Forschungstätigkeit Assistenten/Doktoranden und hinsichtlich der Dienstleistungen entsprechende Bezüger.

→ Die Evaluation der Lehr- und Forschungstätigkeit und der Dienstleistungen umfasst auch die Evaluation der Dienste, die diese unterstützen.

→ Die Evaluation der Lehre, die sich von der Evaluation des Lehrkörpers unterscheidet, bezieht sich auf die Lehrveranstaltungen und Studienprogramme und umfasst die Besonderheiten der speziellen Unterrichtsformen (z. B. Fernstudium). Sie widerspiegelt auch die aktive Beteiligung der Studierenden bei der Entwicklung der Lernprozesse «student centred learning, teaching and assessment» (ESG 1.3).

→ Die Evaluation der Dienstleistungen ermöglicht, sich zu vergewissern, dass das Angebot mit der Strategie der Hochschule und mit den Erwartungen der Auftraggeber übereinstimmt.

→ Die Dienstleistungen werden regelmässig nach Modalitäten evaluiert, die auf ihre Besonderheiten abgestimmt sind.

→ Die Evaluation bezieht sich nicht nur auf die ausgeführten Tätigkeiten, sondern auch auf die Wirkung und die Ergebnisse, die im Rahmen dieser Tätigkeiten erzielt werden (z. B. einerseits Evaluation einer Lehrveranstaltung durch die Studierenden und andererseits Analyse der Leistung der Studierenden in dieser Lehrveranstaltung. Oder Evaluation der Intensität der Forschungstätigkeit und der Forschungsleistung).

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Evaluationsprozesse für die Forschung, die Lehre und die Dienstleistungen;
- Beispiele von Selbstbeurteilungsberichten und externen Gutachten;
- Beschreibung der Rahmenbedingungen und der Massnahmen, die zur Verbesserung der Qualität der Lehre, der Forschung und der Dienstleistungen getroffen wurden, sowie der entsprechenden Auswirkungen;
- Beispiele für Verbesserungen, die im Anschluss an Evaluationen vorgenommen wurden;
- Studierendenstatistiken;
- Tätigkeitsberichte auf verschiedenen Ebenen der Institution;
- Beschreibung der Prozesse, welche die Verbindung der Lehre zur Forschung, zur Entwicklung der Gesellschaft und zu den Berufsfeldern gewährleisten.

3.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass Grundsätze und Ziele im Zusammenhang des europäischen Hochschulraums berücksichtigt werden.

Erläuterungen

→ Die Schweiz beteiligt sich am Aufbau des europäischen Hochschulraums und hat die Bologna-Erklärung vom 19. Juni 1999 unterzeichnet und sich verpflichtet, deren Ziele umzusetzen. Die Schweizer Hochschulen führen mit ihren eigenen Mitteln und entsprechend ihren Besonderheiten die Grundsätze und Ziele ein, die dem Europäischen Hochschulraum zugrunde liegen (ESG 1.2).

→ Der Rahmen wird durch die Bologna-Richtlinien definiert.

→ Der Europäische Hochschulraum (EHR)¹⁰ fördert insbesondere die Mobilität (Studierende, Forschende, Lehrkörper, Verwaltungspersonal und technisches Personal), die Diplomanerkennung auf europäischer Ebene, die europäische Dimension bei der Entwicklung der Curricula, die Zusammenarbeit zwischen den Institutionen, die Zusammenarbeit im Bereich der Qualitätssicherung.

→ Der Grad der Internationalisierung der Hochschule ist abhängig von ihrem Typ, von ihrem Profil und ihren strategischen Zielen.

→ Die Standards and Guidelines for Quality Assurance in the European Higher Education Area (ESG), die von der European Association for Quality Assurance in Higher Education (ENQA) erarbeitet, 2005 von den europäischen Bildungsministern genehmigt und 2015 durch diese revidiert wurden, bilden einen europäischen Bezugsrahmen im Bereich der Qualitätssicherung. Die ESG bilden ebenfalls den Rahmen für die Aktivitäten der Agenturen, welche diesen Anforderungen genügen müssen, damit sie auf europäischer Ebene anerkannt werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der

- Reglemente zur Mobilität und Massnahmen zu deren Förderung (z. B. Unterstützungsangebote, Finanzierung);
- Reglemente zur Überprüfung der Lernziele und zur Abgabe der Ausbildungsabschlüsse; in Zusammenhang mit dem nqf.ch-HS;
- Beispiele für verliehene Ausbildungsabschlüsse;
- Internationalisierungsstrategie der Hochschule;
- Beschreibung der Mechanismen, die es den Studierenden ermöglichen, aktiv an der Gestaltung der Lernprozesse mitzuwirken;
- Dokumente, welche die Implementation der ESG Part I illustrieren;
- Massnahmen und Instrumente für die Anerkennung von Titeln und Qualifikationen.

3.4 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Kriterien für die Zulassung und Beurteilung der Leistungen der Studierenden und für die Abgabe von Ausbildungsabschlüssen entsprechend dem Auftrag der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs berücksichtigt werden. Diese Kriterien werden definiert, kommuniziert und systematisch, transparent und konstant angewandt.

Erläuterungen

→ Die Zulassung der Studierenden, die Beurteilung ihrer Leistungen und die Abgabe der Diplome ergeben sich aus dem «Student Lifecycle».

→ Die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und die Vergabe von Kreditpunkten beruhen auf der Beurteilung der Leistungen der Studierenden, die insbesondere die Prüfungen sowie weitere Modalitäten zur Beurteilung der Lernergebnisse umfassen.

→ Die Kriterien für die Zulassung, die Beurteilung der Leistungen der Studierenden im Verlauf ihrer Studien und die Abgabe der Ausbildungsabschlüsse und Bescheinigungen sind korrekt und transparent gestaltet. Die Zulassungsbedingungen entsprechen zudem den Anforderungen, die im HFKG (Art. 23–25, Art. 73) bezüglich der Zulassung zu den universitären Hochschulen, pädagogischen Hochschulen und Fachhochschulen festgelegt sind (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 2 und ESG 1.4).

¹⁰ <http://www.ehea.info>

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Überprüfung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Zulassungsregelungen und weitere Grundlagentexte der Institution, einschliesslich deren Übereinstimmung mit dem HFKG;
- Prüfungsreglemente;
- Beschreibung der eingeführten Mechanismen betreffend Kommunikation der Zulassungs- und Beurteilungsmodalitäten;
- Reglemente zur Vergabe der Ausbildungsabschlüsse;
- Beschreibung des Rekursverfahrens (z. B. Ombudsstelle).

Bereich 4. Ressourcen

4.1 Mit ihrem Träger gewährleistet die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die personellen Ressourcen, die Infrastrukturen und die finanziellen Mittel, um ihren Fortbestand zu sichern und ihre strategischen Ziele zu erreichen. Die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und die Finanzierungsbedingungen sind transparent.

Erläuterungen

→ Zur Erfüllung ihrer Aufgaben verfügt die Institution über die notwendigen Ressourcen, die aufgrund einer längerfristigen Perspektive den Bereichen Personal, Infrastruktur und Finanzen zugewiesen werden (Art. 30 Abs. 1 Bst. c HFKG). Die Ressourcen unterstützen selbstverständlich die Lehre und den Lernprozess der Studierenden (ESG 1.6).

→ Die Ressourcen und Infrastrukturen sind den Besonderheiten der Hochschule angepasst, auch hinsichtlich der Unterrichtsform (z. B. Fernstudium), und entsprechen dem Bedarf im Zusammenhang mit den Tätigkeiten der Institution, einschliesslich hinsichtlich der Organisation, der Planung und der Art und Weise der Zuteilung.

→ Die Ressourcen umfassen insbesondere das Personal, die Infrastruktur, die Ausstattung sowie die dokumentarischen und finanziellen Ressourcen.

→ Die Evaluation der finanziellen Mittel bezieht sich insbesondere auf die Art und den Grad der Verpflichtung der Träger, die Modalitäten der Finanzierung und von externen Finanzaudits, die Modalitäten der Nutzung von externen Mitteln, die Modalitäten der Genehmigung der Budgets und Jahresrechnungen sowie die Finanzplanung.

→ Die Evaluation der Ressourcen umfasst auch die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden (Angebote, Beratung usw.).

→ Die Transparenz über die Herkunft und die Verwendung der finanziellen Mittel und über die Finanzierungsbedingungen setzt die Publikation der Daten voraus.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Dokumente zur finanziellen Verpflichtung der Träger;
- Berichte über Finanzaudits;
- Regeln für die Erarbeitung der Budgets und die Verwendung der Mittel;
- Dokumente, welche die langfristige Nutzung der Infrastruktur gewährleisten;
- Statistik zum Personal und Betreuungsverhältnis;
- Beispiele von Verträgen;
- Dokumente zum Erwerb und zur Aufbewahrung der dokumentarischen Ressourcen;
- Beschreibung der Mechanismen, mit denen sich überprüfen lässt, ob die Strukturen und Massnahmen zur Unterstützung der Studierenden angemessen sind.

4.2 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass das gesamte Personal entsprechend dem Typ und den spezifischen Merkmalen der Hochschule oder der anderen Institution des Hochschulbereichs qualifiziert ist. Es sieht zu diesem Zweck eine regelmässige Evaluation des Personals vor.

Erläuterungen

→ Um ihre Aufgaben zweckmässig zu erfüllen, vergewissert sich die Institution, dass ihr gesamtes Personal angemessen qualifiziert ist (Art. 30 Abs. 1 Bst. a Ziff. 1 HFKG und ESG 1.5).

→ Die Evaluation der Qualifikation des Personals bezieht sich insbesondere auf die Rekrutierungs-, Selektions- und Beförderungsverfahren sowie für das akademische Personal auf die didaktischen und wissenschaftlichen Kompetenzen. Die Evaluation trägt auch der Transparenz der Prozesse Rechnung.

→ Bei der regelmässigen Evaluation des Personals werden die Art der Anstellung (akademische Funktion oder Verwaltungsfunktion) und die Besonderheiten der Hochschule berücksichtigt.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Personalkategorien;
- Personalstatistiken;
- Gesetzesbestimmungen und Reglemente bezüglich der Rekrutierung, der Evaluation und der Beförderung des Personals;
- Beschreibung der Verfahren zur Evaluation des Personals;
- Beispiele von Pflichtenheften.

4.3 Das Qualitätssicherungssystem erlaubt sicherzustellen, dass die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs die Laufbahnentwicklung des gesamten Personals und insbesondere des wissenschaftlichen Nachwuchses unterstützt.

Erläuterungen

→ Die Evaluation der Laufbahnentwicklung des Personals umfasst insbesondere die folgenden Aspekte: Chancengleichheit, Weiterbildung und weitere Massnahmen zur Förderung der beruflichen Entwicklung (Beratung, Studienurlaub, Praktika, «Protected Time» für die Forschung und die Projektentwicklung usw.), Karriereaussichten und Massnahmen für den internen Nachwuchs.

→ Die Evaluation bezieht sich auch auf die Karriereaussichten für das Personal und fördert den internen Nachwuchs bis zu den höheren Ebenen.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Personalförderungspolitik, insbesondere in Bezug auf den wissenschaftlichen Nachwuchs;
- Regelung für die Beförderung und Weiterbildung;
- Beschreibung der Beratungs- und Förderstrukturen und -massnahmen;
- Beispiele von Pflichtenheften;
- Regelung in Bezug auf Studienurlaube;
- Beschreibung der Personalkategorien;
- spezifische Projekte zur Nachwuchsförderung.

Bereich 5. Interne und externe Kommunikation

5.1 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs macht ihre Qualitätssicherungsstrategie öffentlich und sorgt dafür, dass die Bestimmungen zu den Qualitätssicherungsprozessen und deren Ergebnisse den Mitarbeitenden, den Studierenden sowie gegebenenfalls den externen Beteiligten bekannt sind.

Erläuterungen

→ Die interne und externe Kommunikation ist ein wichtiges Element der Qualitätssicherung, sowohl zur Entwicklung einer Qualitätskultur als auch zur Sicherstellung der Transparenz gegenüber den internen und externen Beteiligten. Die Hochschulen achten deshalb darauf, dass die Ziele, die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse sowohl gegenüber dem Personal und den Studierenden als auch gegenüber den externen Beteiligten regelmässig und transparent über geeignete Kanäle kommuniziert werden.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Strategie und Hilfsmittel für die interne und externe Kommunikation;
- Beschreibung der Massnahmen, die getroffen wurden, um sicherzustellen, dass die Qualitätssicherungsprozesse und deren Ergebnisse angemessen bekannt sind.

5.2 Die Hochschule oder die andere Institution des Hochschulbereichs veröffentlicht regelmässig objektive Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihr angebotenen Studienprogrammen und Abschlüssen.

Erläuterungen

→ Um ihre Tätigkeiten gegenüber den Studierenden und den anderen Beteiligten transparent zu machen, geben die Hochschulen regelmässig aktuelle, unparteiische und objektive quantitative und qualitative Informationen zu ihren Tätigkeiten und zu den von ihnen angebotenen Studienprogrammen und Ausbildungsabschlüssen bekannt (ESG 1.8).

→ Die Informationen und der Kommunikationsmodus werden je nach Zielpublikum differenziert.

→ Diese Informationen beziehen sich insbesondere auf die folgenden Aspekte: Zulassungsbedingungen, Fristen, Kosten, Dauer, Beurteilungsbedingungen oder erteilte ECTS-Kreditpunkte¹¹. Informationen über die Infrastruktur, die Studierenden und den Lehrkörper sowie über die Lehr- und Forschungstätigkeit und die Dienstleistungen, aber auch über die Finanzierung werden zum Beispiel in einem Jahresbericht veröffentlicht, der sowohl intern als auch extern verteilt wird.

¹¹ European Credits Transfer System.

Nützliche Unterlagen für die Selbstbeurteilung und die externe Begutachtung

Die Begutachtung dieses Qualitätsstandards kann zum Beispiel auf der Grundlage der folgenden Elemente vorgenommen werden:

- Beschreibung der Modalitäten für die Information über die Tätigkeiten der Hochschule unter Berücksichtigung der Öffentlichkeit;
- Beschreibung der Massnahmen, die zur Aktualisierung der Daten getroffen wurden;
- Beispiele für Beschreibungen von Programmen und von Hilfsmitteln zur Präsentation der Tätigkeiten;
- Jahresbericht;
- Berichte von externen Evaluationen;
- Website.

Teil E: Verhaltenscodex

Die Akkreditierungsverfahren werden im Rahmen einer Partnerschaft zwischen allen Beteiligten durchgeführt und beruhen auf den folgenden Grundsätzen: Vertrauen, Selbstständigkeit, Verantwortung, Subsidiarität und Mitwirkung. Die Agentur und die Hochschulen sorgen gemeinsam dafür, dass während der Vorbereitung, Durchführung und Überprüfung der Akkreditierungen eine vertrauensvolle Atmosphäre herrscht. Sie achten gemeinsam darauf, dass die Unabhängigkeit der Gutachterinnen und Gutachter bei deren Tätigkeit gewährleistet ist. Alle Interessengruppen einer Hochschule, insbesondere die Studierenden, werden in das Verfahren einbezogen.

Die Mitglieder der Gutachtergruppe, die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen und die Agentur verpflichten sich, den folgenden Verhaltenskodex einzuhalten:

Mitglieder der Gutachtergruppe

Die Mitglieder der Gutachtergruppe halten sich an die Vertragsgrundsätze der Unabhängigkeit und Vertraulichkeit. Sie beschränken sich in ihrer Tätigkeit auf eine objektive, unparteiische und tatsachenbezogene Berichterstattung.

Die Gutachterinnen und Gutachter:

- berücksichtigen den Typ und die besonderen Merkmale der Hochschule;
- sind konstruktiv, wohlwollend und gleichwohl kritisch;
- achten auf einen respektvollen Umgang, fördern die Meinungsvielfalt durch einen offenen Austausch und sorgen dafür, dass im Rahmen der Gespräche alle Stellung nehmen können;
- bereiten sich auf die Treffen vor, nehmen an Gesprächen und Arbeitssitzungen aktiv teil und halten sich an die festgelegte Planung;
- bevorzugen für die Beschlussfassung einvernehmliche Entscheide.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Mitglieder der Gutachtergruppe zu keinem Zeitpunkt direkt mit der Hochschule.

Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule

Die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschule tragen mit ihrer Einstellung zum Erfolg und zu einer konstruktiven Atmosphäre der Vor-Ort-Visiten bei.

Die Personen, die an den Gesprächen teilnehmen:

- sind offen, höflich, kooperativ und auf Transparenz bedacht;
- antworten klar und konstruktiv;
- lassen die anderen Gesprächsteilnehmenden Stellung nehmen.

Ausserhalb der Gespräche kommunizieren die Vertreterinnen und Vertreter der Hochschulen zu keinem Zeitpunkt direkt mit den Mitgliedern der Gutachtergruppe.

Agentur

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur tragen zum Erfolg der Akkreditierung bei, indem sie die Hochschule bei der Vorbereitung des Verfahrens begleiten und die Mitglieder der Gutachtergruppe während der Vor-Ort-Visite unterstützen.

Die Vertreterinnen und Vertreter der Agentur:

- gewährleisten die Integrität des Verfahrens, indem sie es vor allen äusseren Einflüssen schützen;
- nehmen an der gesamten Vor-Ort-Visite teil;
- unterstützen die Gutachterinnen und Gutachter sowie insbesondere die Vorsitzende bzw. den Vorsitzenden der Gutachtergruppe;
- sorgen dafür, dass alle wesentlichen Informationen gesammelt und alle durch die Akkreditierung vorgegebenen Aspekte berücksichtigt werden;
- nehmen keinen Einfluss auf die Meinungsbildung der Gutachtergruppe;
- gewährleisten die Kommunikation zwischen der Gutachtergruppe und der Hochschule.

AAQ
Effingerstrasse 15
Postfach
CH-3001 Bern

www.aaq.ch

